OMNIBUS HÖHER

Oberseeon 20a · 85665 Moosach,
Tel.: (0 80 91) 97 31 oder 69 96 · Fax (0 80 91) 46 83
eMail: info@omnibus-hoeher.de · www.omnibus-hoeher.de

Grüß Gott liebe Skifahrer, Tourengeher und Langläufer

„Reisen Sie nicht mit irgendwem, Sie sind ja auch nicht irgendwer“

… in dieser doch sehr unruhigen Zeit wollen wir dennoch ein kleines feines Skiprogramm anbieten. Auch in diesem Jahr lassen die Herausforderungen nicht nach. Wir sind konfrontiert mit steigenden Energiekosten, hoher Inflation und enormen Preissteigerungen. Im Hotelbereich haben wir im Zuge der Lebensmittelpreise und Energiekosten eine deutliche Erhöhung bei den Angeboten. Ebenso schlagen sich die gestiegenen Kosten auf die Liftpreise nieder. Hier haben viele Skigebiete in Österreich und Italien die Online-Tickets eingeführt, was heißt: je früher Sie Ihren Skipass online buchen, desto günstiger ist er. Da wir die Skipässe immer 1:1 an Sie weitergeben, ist es eine Überlegung, Ihren Skipass für die entsprechende Fahrt selbst zu buchen. Außer für die Skigebiete in der Schweiz, die uns sehr entgegenkommen und weiterhin faire Gruppenpreise anbieten. Wir haben für Sie mit „spitzen Bleistift“ kalkuliert und sind uns sicher, dass die Freude am Wintersport erhalten bleibt und Sie mit uns schöne Tage auf den Pisten und in den Alpen verbringen werden. Im Vordergrund sollen wieder Spaß, Entspannung und Bergerlebnisse im Schnee stehen. So wünschen wir Ihnen eine herrliche Skisaison 2023/2024. Der Schnee kann kommen…wir sind bereit!

Ihre Familie Höher

Programm als PDF downloaden:

Reiseübersicht		
09. - 10.12.2023 – 2 Tage	Österreich – Serfaus, Fiss und Ladis	INKL. 2-TAGES-SKIPASS
12. - 14.01.2024 – 3 Tage	Österreich – Gasteinertal	GUIDING BUCHBAR
27. - 30.01.2024 – 4 Tage	Österreich – Silvretta/Montafon	GUIDING BUCHBAR
03. - 06.02.2024 – 4 Tage	Südtirol – Dolomiten, Wolkenstein	
07. - 10.02.2024 – 4 Tage	Österreich – Warth am Arlberg	GUIDING BUCHBAR
14. - 17.02.2024 – 4 Tage	Schweiz – Skisafari Graubünden	
22. - 25.02.2024 – 4 Tage	Südtirol – Ortler-Skisafari/Vinschgau	
02. - 05.03.2024 – 4 Tage	Italien – Madonna di Campiglio	
10. - 14.03.2024 – 5 Tage	Schweiz – Grindelwald und Wengen	
23. - 30.03.2024 – 8 Tage	Frankreich – Les Arcs & La Plagne	INKL. 6-TAGES-SKIPASS

Fotos © Omnibus Höher/pixabay

Endlich geht´s los – unser Saisonstart

Serfaus / Fiss / Ladis

Pulverschnee und grandiose Pisten

09. bis 10. Dezember 2023, Samstag bis Sonntag | 2 Tage

TOP-ANGEBOT! Inkl. 2-Tages-Skipass

Starten Sie Ihre Skisaison 2023/2024 im sonnen- und neuschneeverwöhnten Serfaus. Entdecken Sie die topp präparierten Pisten des Komperdellgebiets in Serfaus, die ewig langen Hänge der Lazidabfahrt und an der Oberen Scheid. Pulverschneefreunde kommen in den Nordhängen zwischen Schönjoch und Zwölferkopf in Fiss voll auf Ihre Kosten. Insgesamt stehen Ihnen ca. 214 Pistenkilometer zwischen 1.200 und fast 2.770 Metern Höhe zur Verfügung. Serfaus-Fiss-Ladis hat für jeden unzählige Schmankerl zu bieten. Eine Reihe uriger Hütten laden zum gemütlichen Einkehrschwung ein. Von unserem zentralen und doch sehr ruhig gelegenen Hotel Silvretta starten Sie direkt mit der Dorf U-Bahn in die neue Skidimension Tirols. Genießen Sie nach einem schönen Skitag die finnische Sauna oder das türkische Dampfbad, bevor Sie sich dann entspannt, nach dem vorzüglichen Abendessen in das Serfauser Nachtleben stürzen.

Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 1x Übernachtung mit Halbpension im Hotel Silvretta in Dorfmitte Serfaus
- 2-Tages-Skipass Serfaus-Fiss-Ladis
- Freie Nutzung des Wellnessbereich mit Sauna und Dampfbad
- 2 Höher-Treue-Busse
- Straßen- und MwSt.

Abfahrt:

5.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis:

pro Person im DZ **€ 285,–**
EZ-Zuschlag: € 32,–

✳ exklusive Ortstaxe ca. € 3,-

NEU! im Programm

4 Skigebiete in einem Tal

Gasteinertal

…in der Skiwelt Amadé

12. – 14. Januar 2024, Freitag bis Sonntag | 3 Tage

Genießen Sie entspannte Skitage im Gasteinertal. Die Schloßalmbahn ist nur wenige Gehminuten von unserem sehr guten 4*-Hotel Alpina entfernt. Somit können Sie ganz entspannt Ihren Urlaub in Bad Hofgastein genießen. Das Gasteinertal erschließt sich über vier Skigebiete, die für jede Könnerstufe genügend zu bieten haben. Auch Skitourengeher kommen am Graukogel voll auf Ihre Kosten. Gut 200 bestens präparierte Pistenkilometer stehen Ihnen in den Gebieten Schloßalm – Stubnerkogel, Sportgastein, Graukogel und Dorfgastein zur Verfügung. Ziehen Sie genüßlich Ihre Schwünge und erkunden Sie das Gebiet auf eigene Faust. Die Abfahrt „Hohe Scharte Nord“ zählt zu einer der längsten Abfahrten der Ostalpen: 8km lang und 1.440 Höhenmeter können Sie hier genießen. Nach einem Traumskitag werden Sie in dem hoteleigenen Wellnessbereich Alpina Spa herrlich entspannen. Das Hallenbad enthält Gasteiner Thermalwasser und auch die Saunalandschaft hat einiges zu bieten. Entspannung und Skifahren pur im schönen Gasteinertal!

Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 2x Übernachtung mit Halbpension im 4*-Hotel Alpina in Bad Hofgastein
- Après-Ski-Jause am Nachmittag
- Nutzung des hoteleigenen Wellness- und Saunabereichs (Aromasauna, finnische Sauna, Dampfbad) mit Thermalhallenbad
- Skikeller und Skischuhraum
- Straßen- und MwSt.
- 3 Höher-Treue-Busse

Abfahrt:

6.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis:

pro Person im DZ **€ 370,–**
EZ-Zuschlag: € 40,–
✳ Exkl. Kurtaxe ca. € 3,- Nacht/Person

Unser Schmankerl-Angebot:

- Skiguiding durch staatl. gepr. Skilehrer Aufpreis (für alle 3 Tage!) nur € 135,–

Sportliche Auszeit in den Voralberger Bergen

Silvretta/Montafon

…"das sportlichste Skigebiet Österreichs."

27. – 30. Januar 2024, Samstag bis Dienstag | 4 Tage

Ziehen Sie Ihre Schwünge auf den bestens präparierten Pisten des Skigebiets Silvretta- Montafon. Mit 140 Pistenkilometern gilt das Silvretta Montafon als zweitgrößtes Skigebiet Österreichs. Es bietet allen Könnerstufen puren Skigenuß – vom Pistencarver bis zum Freerider und Skitourengeher! Die Hochjoch-Totale ist mit 1700 Höhenmetern die längste Talabfahrt in Vorarlberg. Sie führt vom alpinen Gelände durch den längsten Skitunnel Europas (476m) bis nach Schruns auf 700m Höhe. Ein tolles Erlebnis! Und wer Herausforderungen und Nervenkitzel liebt, der begibt sich auf die „Black Scorpions" – die fünf steilsten Pisten mit Neigungen bis zu 67%. Egal wie Sie Ihren Skitag gestalten möchten, Sie können dies ganz entspannt mit den Skibussen tun. Neben unserem Hotel Sporthotel Sonne in Tschagguns befinden sich die Skibushaltestellen, die Sie in kurzer Zeit zu den Bahnen bringen. Genießen Sie traumhafte Skitage mit urigen Hütten und perfekten Abfahrten in der Silvretta Montafon.

Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 3x Übernachtung mit Halbpension im Sporthotel Sonne in Tschagguns (4-Gang-Wahlmenü)
- Nutzung der hauseigenen Sauna, Infrarotkabine und des Hallenbads
- Kostenlose Skibusnutzung (im Skipass inkludiert)
- 4 Höher- Treue-Busse
- Straßen- und MwSt.

Abfahrt:
5.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis:

pro Person im DZ **€ 545,–**
EZ-Zuschlag: € 54,–

✳ Exkl. Kurtaxe ca. 3,– €/Nacht/Person

Unser Schmankerl-Angebot:

- Skiguiding durch staatl. gepr. Skilehrer Aufpreis (für alle 4 Tage!) nur € 180,–

Südtirol – Sella Ronda / Alta Badia

Wolkenstein

Die Dolomiten – atemberaubend – bewährt – beliebt

03. bis 06. Februar 2024, Samstag bis Dienstag | 4 Tage

Inzwischen unser beliebtester Klassiker: Skifahren in den atemberaubenden Dolomiten. Steigen auch Sie ein in die Welt der Dolomiti-Superskiarena. Sella, Seceda, Marmolada, Geiselerspitzen und der Langkofel. Eine Gipfelberühmtheit neben der anderen. Von Wolkenstein aus starten Sie unmittelbar in die Gebiete von Gröden, Alta Badia und Arabba. Die einzigartige Vielfalt der Pisten erschließt sich Ihnen direkt von unserem Hotel Olympia, in dem wir schon seit vielen Jahren Stammkunden sind. Wir wohnen sehr ruhig und doch mitten im Ort. Grandios die Bergkulisse, sanft und schön die Abfahrten – hochgelobt die ladinische Küche. Gemütliche Hütten laden zum Verweilen ein. Nach einem eindrucksvollen Tag erwartet Sie das Abendessen im Hotel Olympia.

Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 3x Übernachtung mit Halbpension (reichhaltiges Frühstücksbuffet und mehrgängiges Abendmenü)
- kleine Sauna im Hotel
- 4 Höher- Treue-Busse
- Straßen- und MwSt.

Abfahrt:
5.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis:

pro Person im DZ **€ 429,–**
EZ-Zuschlag: € 51,–

✳ ital. Bettensteuer exklusive ca. 3€/Tag

Arlberg – Die Wiege des Skilaufs

Warth/Schröcken und Lech/Zürs

„Der Schneegarant am Arlberg“

07. – 10. Februar 2024, Mittwoch bis Samstag | 4 Tage

Das schneereichste Skigebiet Europas, mit durchschnittlich 11 Metern Neuschnee bietet jedem ein unvergessliches Wintererlebnis. Warth-Schröcken schafft als eines der modernsten Skigebiete Österreichs den Spagat zwischen Tradition und Moderne. Hier wird Ihnen Skivergnügen auf höchstem Niveau geboten. Und das absolute „Zusatz-Schmankerl“: Mit dem Auenfeldlift haben Sie jetzt direkten Anschluss in das riesige Gebiet von Lech/Zürs und St. Anton. Lassen Sie sich begeistern von insgesamt 88 Bahnen und bestens präparierten 305 Pistenkilometern, auf denen Sie genussvoll abfahren können. Auch den Tiefschneefreunden, Freeridern und Variantenfahrern werden die Powderhänge (über 200 Kilometer) dieser Region das Herz höherschlagen lassen! Das ist auch der Grund, warum wir hier gerne unser Touren- und Offpiste-Guiding für Sie mit anbieten. Unser Hotel mit gemütlichen Wellnesbereich mit Hallenbad und Saunen befindet sich diesmal in Steeg, näher am Skigebiet Warth. Sie können direkt am Hotel in den Skibus einsteigen, der Sie in wenigen Minuten ins Skigebiet bringt. Skifahren am Arlberg... ein ganz besonderes Erlebnis. Testen Sie selbst – und tauchen Sie mit uns ein ins schneereiche Lechtal am Arlberg!

Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 3x Übernachtung mit Genuß-Halbpension (inkl. 4-Gang-Wahlmenü)
- Nutzung des schönen Wellnessbereichs
- 4 Höher-Treue-Busse
- Straßen- und Mehrwertsteuern

Abfahrt:

5.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis:

pro Person im DZ **€ 510,–**
EZ-Zuschlag: € 51,–

✳ Exkl. Kurtaxe ca. 2,– €/Nacht/Person

Unser Schmankerl-Angebot:

- 4 Tage Offpiste - Guiding mit staatlichen Skilehrer €180,-

Skisafari Graubünden

Flims/Laax – Klosters/Davos – Lenzerheide/Arosa

...hier werden Träume wahr!

14. – 17. Februar 2024, (Faschingsferien) Mittwoch - Samstag | - 4 Tage

Eine einmalige Safari, und mittlerweile ein Klassiker, der jedes Skifahrer- und Snowboarderherz „Höher“ schlagen lässt! Von unserem zentral gelegenen Hotel in Chur haben wir nur kurze Anfahrtsstrecken in die atemberaubendsten Skigebiete der Graubündner Alpen. Erleben Sie mit uns die „Weiße Arena“ in Flims-Laax, das neu zusammen geschlossene Winterparadies Lenzerheide-Arosa und das herrliche Parsenn-Gotschnagebiet mit Klosters und Davos. Ein besonderes Schmankerl ist auch die ca. 1-stündige Fahrt mit der Rhätischen Bahn von Chur hinauf ins tief verschneite Arosa. Dort erwartet Sie ein Traum-Panorama und ungetrübter Spaß im Skiverbund mit Lenzerheide. Abends wird Sie der Küchenchef vom „Hotel Chur“ wieder mit Graubündner Spezialitäten verwöhnen. Zuvor können Sie sich in der hoteleigenen Sauna entspannen oder einen Bummel in der schönen Altstadt von Chur unternehmen.

Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 3x Übernachtung mit Halbpension (Frühstücksbuffet + 3-Gang-Abendmenü)
- Benutzung des Skiwachsraums
- Nutzung der hauseigenen Sauna
- Transfer zu den Skigebieten incl. herrliche Fahrt mit der Rhätischen Bahn hinauf nach Arosa (nach Verfügbarkeit im Rahmen des Skipasses), Rückfahrt mit Skibus von Lenzerheide
- Straßen- und MwSt.
- 4 Höher-Treue-Busse

Abfahrt:

5.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis:

pro Person im DZ **€ 545,–**
EZ-Zuschlag: € 51,–

✳ Exkl. Kurtaxe ca. 2,– €/Nacht/Person

Meran 2000, Sulden, Schnalstal & Reschen

Ortlerregion/Vinschgau

Die Genießer -Safari in Südtirol

22. – 25. Februar 2024, Donnerstag bis Sonntag | 4 Tage

Tauchen Sie mit uns in die verträumten Skigebiete des Südtiroler Vinschgaus ein. In der Ortlerregion (Sulden), dem schneesicheren Schnalstal, Meran 2000, Ultental und im Reschengebiet finden Sie noch himmlische Ruhe, in einer unvergleichlichen Landschaft – echte Geheimtipps!! Je nach Schnee- und Wetterlage werden wir die Südtiroler „Perlen" ansteuern. In unserem guten Hotel „Villa Etschland", das sich zentral im Vinschgau in Plaus befindet, wird uns ein reichhaltiges Frühstücksbuffet und abends ein mehrgängiges feines Menü serviert. Nach einem erlebnisreichen Skitag steht Ihnen der feine Wellnessbereich „gXsundheit" mit finnischer Sauna, Dampfbad und Aromadusche zur Verfügung. Keine Hektik, sondern Entspannung pur… das ist das Vinschgau!

Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 3x Übernachtung mit Halbpension
- Freie Nutzung des Wellnessbereichs
- 4 Höher- Treue-Busse
- Straßen- und MwSt.

Abfahrt:

5.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis:

pro Person im DZ	€ 444,–
EZ-Zuschlag:	€ 75,–

✳ ital. Bettensteuer exklusive ca. 3€/Tag

Brenta Dolomiten

Madonna di Campiglio

…Sonnenskilauf vom Feinsten

02. – 05. März 2024, Samstag bis Dienstag | 4 Tage

Was für eine eindrucksvolle und hochalpine Kulisse! In 2.500 Metern Höhe, oberhalb des Passo Grosté, bleibt der Schnee an den steilen, rotschimmernden Felswänden nur noch auf den Graten der Brenta-Dolomiten hängen. Ein echtes Naturschauspiel! Genießen Sie im schneesicheren Madonna di Campiglio die Sonne, die hier an rund 80 % aller Wintertage scheint. Herrliche Pisten und lange Abfahrten für alle Wintersportler werden Sie hier begeistern. Es bietet sich bei dieser Skireise die Möglichkeit die nahen Gebiete der Paganella und des Passo Tonale zu erkunden. Somit erschließen sich für Sie mit nur einem Skipass weit über 200 Pistenkilometer. Unser gutes Bio-Hotel bietet dazu den idealen Ausgangspunkt. Wir wohnen in unmittelbarer Nähe der Daolasa-Seilbahn und Sie erreichen bequem von hier aus das weitläufige Skigebiet von Madonna di Campiglio. Nach einem erlebnisreichen Skitag steht Ihnen dann der wunderschöne Wellness-und Saunabereich des Hotels zur Verfügung. Lassen Sie Ihre Seele im Val di Sole baumeln!

Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 3x Übernachtung mit Halbpension
- Freie Nutzung des Wellness-und Saunabereichs
- 4 Höher- Treue-Busse
- Straßen- und MwSt.

Abfahrt:
5.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis:

pro Person im DZ **€ 470,–**
EZ-Zuschlag: € 90,–

✱ ital. Bettensteuer exklusive ca. 3€/Tag

Schweiz – Grindelwald und Wengen

Gourmet – Skireise

...lassen Sie sich so richtig verwöhnen!

10. bis 14. März 2024, Sonntag bis Donnerstag | 5 Tage

Unser Klassiker der letzten Jahre! Skifahren vor der schönsten Kulisse der Welt. So vielseitig wie diese Hochgebirgslandschaft im renommierten Skiparadies Grindelwald - Wengen ist, so reichhaltig ist hier auch die Auswahl an Pisten und Abfahrten: 43 Bergbahnen und Lifte führen Sie bis auf 2.971 Meter und garantieren Ihnen perfektes Skivergnügen auf weit über 200 km Abfahrtspisten. Und jetzt das Allerbeste: Unser Hotel! Lassen Sie Ihre Seele im Parkhotel Schoenegg so richtig baumeln. Nach dem Skifahren können Sie im Aqua-Well-Bereich traumhaft relaxen. Sie haben freien Zugang zum hoteleigenen Hallenbad, Panorama-Whirlpool, Fitnessraum, finnische Sauna und Dampfbad. Morgens können wir uns am reichhaltigen Frühstücksbuffet bedienen und am Abend werden Sie ein traditionelles 5-Gänge-Menü inklusive Salatbuffet genießen, das der langjährige Küchenchef im Parkhotel mit viel Herz für Sie zubereitet hat. Das zentral und ruhig gelegene Hotel liegt

direkt neben der First-Gondelbahn. Die Anreise nach Grindelwald erfolgt am 1.Tag bis zum frühen Nachmittag. An den folgenden vier Tagen haben Sie die Möglichkeit Ski zu fahren, bevor es am letzten Tag spätnachmittags wieder nach Hause geht.

Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 4x Übernachtung mit Halbpension (reichhaltiges Frühstücksbuffet und 5-Gang-Abendmenü) im Parkhotel Schoenegg in Grindelwald
- Benutzung des gesamten Aqua-Well-Bereiches des Hotels
- 5 Höher-Treue-Busse
- Straßen- und MwSt.

Abfahrt:

6.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis: (pro Person im DZ)

Blick auf Gartenanlage € 859,–

Blick auf Berg- und Gletscherwelt € 899,–

EZ-Zuschlag Berg: € 88,–

✳ Kurtaxe exklusive

TOP-ANGEBOT! Inkl. 6-Tages-Skipass

Frankreich

Les Arcs & La Plagne

Skifahren der absoluten Superlative

23. – 30. März 2024, Samstag bis Samstag – Ostern Karwoche | 8 Tage

Endlich wieder nach Frankreich! Hier erwartet uns Skifahren der absoluten Superlative in der Großraum-Region von Les Arcs und La Plagne. Durch den Zusammenschluss der Gebiete von La Plagne, Les Arcs und Champagny-en-Vanoise ist ein einzigartiges Skigebiet entstanden, das mit einem einzigen Skipass, dem „Paradiski" befahren wird. Auf euch warten 425 Kilometer auf perfekt präparierten Pisten, faszinierende Firnabfahrten und unzählige Tiefschneeareale. Unsere 4-Sterne Residenz (Odalys-Prestige-Edenarc) befindet sich in Les Arcs 1800 an den weitläufigen Hängen und wir können mit den Skiern direkt ins Gebiet starten und vor die Haustür zurückfahren. Die komfortablen 3-Zimmer-Wohnungen (ca. 50-56m²!!) sind geschmackvoll eingerichtet und topp ausgestattet (Kochnische mit Ceranfeld 4 Kochstellen, Mikrowelle/Grill, Kühlschrank, Geschirrspüler, Dunstabzug, Kaffeemaschine, Wasserkocher, Toaster). Zur Entspannung steht Ihnen in der Anlage sogar ein beheiztes Hallenbad mit Whirlpool, Sauna und Hamman zur Verfügung. Einfach ein Traum! Viel Spaß in Les Arcs & La Plagne im Großraumgebiet von „PARADISKI".

Unser Angebot für Kinder & Senioren:

- Kinder von 5-12 Jahren: €100,- Ermäßigung
- Senioren von 65-74 Jahren: €60,- Ermäßigung
- Senioren ab 75 Jahren: €300,- Ermäßigung

Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 7x Übernachtung in der 3-Zimmer-Wohnung.
- 6-Tages-Skipass Großraum „Paradiski"
- Nutzung von Hallenbad mit Whirlpool
- inkl. Bettwäsche und Handtücher
- Ski-Schließfächer
- TV und kostenloses WLAN
- 8 Höher-Treue-Busse
- Straßen- und MwSt.

Abfahrt:

5.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis:

pro Person in der 3-Zimmer-Whg.
(ca. 50-56m²)

mit 6 Personen belegt:	€ 839,–
mit 5 Personen belegt:	€ 895,–
mit 4 Personen belegt:	€ 975,–
mit 3 Personen belegt:	€ 1.100,–
mit 2 Personen belegt:	€ 1.298,–

- Wohnungen für 2 Personen auf Anfrage.
- Mindestteilnehmerzahl: 20
- Anmeldung bis zum **14. Dezember 2023**, dann auf Anfrage

✳ Kurtaxe exklusive

Unser Schmankerl-Angebot:

- Offpist-Guiding durch staatl. Skilehrer Aufpreis (für alle 6 Tage!) nur € 270,–

Saison-Finale

mit Sport Gürteler

Genauer Termin wird noch bekannt gegeben!

- inkl. 2-Tages-Skipass
- TOP-Hotel mit Halbpension
- Absolutes Schmankerl: Skitest - die ersten Modelle 2025

Anmeldung direkt bei:
Sport Gürteler GmbH
Siriusstraße 2 · 85614 Eglharting/Kirchseeon
Telefon (0 80 91) 24 24 · Fax 13 72
info@sport-guerteler.de · www.sport-guerteler.de

★ ★ ★ ★

Unser Dankeschön für Ihre Treue:

Sammeln Sie auf Ihrer persönlichen Kundenkarte Treuebusse.
Für jeden Tag, den Sie mit uns reisen, erhalten Sie einen Treuebus.
Nach 25 erlebnisreichen Reisetagen und somit 25 Treuebussen, erhalten Sie eine Reisegutschrift im Gegenwert von 25 Euro.

Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.
Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Omnibus Höher GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt Omnibus Höher GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschal- Reise Vertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vor- behält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisever- mittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Omnibus Höher GmbH hat eine Involvenzabsicherung bei der R+V Versicherung abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Omnibus Höher GmbH verweigert werden.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 48, ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 2017

Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen der Omnibus Höher GmbH

(gültig ab Buchungsdatum 1. Juli 2018)

Sehr geehrter Kunde der Omnibus Höher GmbH, Bucher Str. 27 in 85614 Kirchseeon, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit sie wirksam vereinbart wurden, Inhalt des zwischen Ihnen und unserem Busunternehmen (nachstehend Reiseveranstalter genannt), im buchungsfall zustande kommenden Reisevertrags. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften des § 651a-m BGB und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gem. §§ 4 – 11 BGB-Info V (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie die AGBs vor Buchung sorgfältig durch.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags

1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder per Post die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.

1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax oder E-Mail 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.

1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.

1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

1.5. Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen.

1.6. Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 3 Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen

2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

2.2. Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z.B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reiseteilnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

4.1. Das Fordern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherungsscheins zulässig.

4.2. Nach Abschluss des Reisevertrags sind 20 % des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.

4.3. Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13. (siehe unten) zurücktreten kann.

4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

4.5. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. (siehe unten) verlangen.

5. Leistungen und Pflichten

5.1. Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

5.2. Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).

5.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

5.4. Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z.B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

5.5. Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.).

5.6. Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt. 6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.

6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.

7.3. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende

8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.

8.2. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

8.4. Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise

9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax,) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler.

9.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung bei Busreisen nach Ziff. 9.3. verlangen. Bei den sonstigen Reisen gilt Ziff. 9.5.

9.3. Unsere Stornostaffel bei Busreisen von Omnibus Höher GmbH

bis 45 Tage vor Reisebeginn	0 %
vom 44. bis 22. Tag vor Reisebeginn	30 %
vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn	50 %
vom 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn	75 %
vom 6. Tag bis 2. Tag vor Reisebeginn	80 %
ab ein Tag und bei Nichtantritt	90 %

9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

9.5. Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 9.3. fallen, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Veranstalter hat insoweit auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen.

9.6. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

9.7. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.

10.2. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentgelt pauschaliert 15 EURO verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

13.2. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen 20 Tage, bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen 7 Tage und bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen 48 Stunden – jeweils vor Reisebeginn.

13.4. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden

Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

15.2. Adressat der Mängelanzeige

Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung).

15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe

Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben).

Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist.

Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

15.4. Minderung

Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.

15.5. Kündigung

Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

15.6. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

15.7. Anrechnung von Entschädigungen

Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

17. Verjährung – Geltendmachung

17.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.

17.2. Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

18.1. Unser Unternehmen Omnibus Höher GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

18.2. Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

Reiseveranstalter:
Omnibus Höher GmbH, Oberseeon 20a, 85665 Moosach,
Tel. 08091-6996 oder 9731,
E-Mail: info@omnibus-hoeher.de
Amtsgericht München: HRB 201223
Gerichtsstand Ebersberg

Kontaktadresse für Beistand und Mängelanzeige:
Omnibus Höher GmbH s.o.

Kundengeldabsicherer: R+V Allgemeine Versicherung AG, Mittlerer Pfad 24, 70499 Stuttgart

Gerne organisieren wir für Sie Ihren

Vereins- und Betriebsausflug

Wir verfügen über Busse mit acht, 19, 22, 38 und 50 Sitzplätzen. Brauchen Sie eine neue Idee oder einen guten Vorschlag für Ihren Ausflug? Benötigen Sie für einen besonderen Event Karten? Wir helfen Ihnen gerne! Wir schlagen Ihnen ein Ziel vor, buchen Ihnen ein Hotel, oder organisieren Ihnen eine individuelle Skireise. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Übrigens: Ab Februar 2024 können Sie kostenlos und unverbindlich unser neues Sommerprogramm anfordern.

Gerne auch über info@omnibus-hoeher.de oder besuchen Sie uns unter www.omnibus-hoeher.de im Internet.

Unsere Bankverbindungen:
Omnibus Höher GmbH
Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg,
Konto-Nr. 22 98 94 46, BLZ 702 501 50
IBAN DE48 7025 0150 0022 9894 46, BIC BYLADEM1KMS
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg e.G.,
Konto-Nr. 3706362, BLZ 701 694 50,
IBAN DE30 7016 9450 0003 7063 62, BIC GENODEF1ASG

PS-Mediendesign
pse@purple-skin.de
www.purple-skin.de

Datenschutz ist uns wichtig! Sie sind auf einem Foto auf unserer Website abgebildet und wollen dies nun nicht mehr? Dann senden Sie uns bitte eine kurze E-Mail und wir entfernen Ihr Bild.

H

. . . zu unseren Abfahrtsorten :

Die in den Reisebeschreibungen angegebenen Abfahrtszeiten gelten ab Kirchseeon. Weitere Abfahrtsorte sind: Vaterstetten, Baldham, Zorneding, Eglharting, Ebersberg und Grafing. Die entsprechenden Abfahrtszeiten geben wir Ihnen gerne bei Ihrer Anmeldung bekannt.

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten